



Mandanteninformationsbrief Auftrag zur Prüfung Überbrückungshilfe Phase 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bewältigung wirtschaftlicher Folgen der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Überbrückungshilfe für die Monate September bis Dezember 2020, die sogenannte Überbrückungshilfe Phase 2 geschaffen.

Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe Phase 2 sind nach Verlautbarungen der zuständigen Ministerien wie folgt:

1. Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahr in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 von mindestens 50% oder Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahr im Zeitraum April bis August 2020 von mindestens 30% (Voraussetzung für die Antragsberechtigung)
2. sowie Rückgang einzelner Monatsumsätze im Förderzeitraum September bis Dezember 2020 von mehr als 30%.

Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Rückgang des jeweiligen Monatsumsatzes und wie folgt gestaffelt:

Rückgang Monatsumsatz

- mehr als 30%: Förderquote 40%;
- von 50 bis 70%: Förderquote 60%;
- mehr als 70%: Förderquote 90%.

Die Förderquote bezieht sich auf erstattungsfähige Fixkosten wie bspw. Miete, Mietnebenkosten, Versicherungen, Finanzierungskosten, Unternehmerlohn etc. Der Zuschussbetrag ist auf max. 200.000,00 € begrenzt.

Anträge für die Phase 2 sollen voraussichtlich ab dem laufenden Oktober gestellt werden können. Die Werte (Monatsumsatz und erstattungsfähige Kosten) für die Fördermonate sind bei vorliegender Antragsberechtigung zu schätzen. Nach Ablauf des Förderzeitraums erfolgt eine Abgleich der Schätzungsbeträge mit den IST-Zahlen und entsprechende Abrechnung.

Die Stellung des Antrages kann über uns als Steuerberater erfolgen, wenn Sie uns den Auftrag dazu geben. Für die Prüfung des Antrags, die Stellung des Antrages sowie ggf. anfallender Folge- und Nebenarbeiten berechnen wir einen Stundensatz von 130,00 €. Die Kosten des Antrags müssen Sie grundsätzlich selbst tragen sind aber im Rahmen der Überbrückungshilfe erstattungsfähig. Die Antragskosten können im Rahmen des Antrags ebenfalls geschätzt werden.

Bitte beachten Sie, dass wir ohne ausdrücklichen Auftrag eine Überprüfung der Überbrückungshilfe Phase 2 nicht vornehmen werden.

Für weitergehende Informationen und Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre Steuerberatungskanzlei
Heintel Hummel Jirowitz & Collegen

Jahnstraße 1
75217 Birkenfeld
Telefon: 07231 78355-0
Telefax: 07231 78355-55
steuerbuero@hhjc.de
www.hhjc.de

Registergericht
Mannheim
HRB 505620
USt.Id.Nr. DE813956773

Bankverbindung
Sparkasse Pforzheim-Calw
BIC: PZHS DE 66XXX
IBAN: DE31 6665 0085 0000 6526 44

Volksbank Pforzheim
BIC: VBPF DE 66
IBAN: DE93 6669 0000 0002 3747 09